Tiroler Umweltanwaltschaft

Angelika Waibel, MA

Telefon 0512/508-3499
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Ref. Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie samt Zufahrt und ökologischer Ausgleichsmaßnahmen in der KG Längenfeld; abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung
Beschwerde des Landesumweltanwaltes
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
LUA-2-8.1/26/4-2019
Innsbruck, 12.07.2019

Sehr geehrter Herr XXXXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 29.05.2019, GZl. IM-AWG/B-116/30-2019 wurde der Holzknecht Roland GmbH, der Grüner & Grüner GmbH sowie der Gebrüder Scheiber GmbH, alle KG Längenfeld, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie gemäß den §§ 37 Abs. 1, Abs. 3 Z 1, 38, 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 47 Abs. 1 und Abs. 2, 48 Abs. 1, 50 und 63 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (in der Folge kurz: AWG 2002) sowie den §§ 1, 7 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 1 lit. c, 23 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. a, Abs. 5, 24 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. a, Abs. 5 und 29 Abs. 2 lit. a Z 2 und Abs. 3 lit. b und Abs. 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), iVm § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und 2 unter Anwendung von Anlage 2 und Anlage 6 der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006, in der Folge kurz: TNSchVO 2006) erteilt (Spruchpunkte I. und V.).

Gegen den am 03.06.2019 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird zur Gänze angefochten und ausgeführt wie folgt.

I. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 03.06.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

II. Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Der Landesumweltanwalt ist der Ansicht, dass das erstinstanzliche Verfahren zum gegenständlichen Bescheid hinsichtlich mehrerer Aspekte grobe Mängel aufweist und der Bescheid somit rechtswidrig ist. In der Folge werden diese Aspekte ausführlich erläutert.

a. Präambel

Der Trend in der Tiroler Baubranche der letzten Jahre setzt sich fort, die Bautätigkeit nimmt stetig zu. Das Interesse, bauwirtschaftliche Vorhaben zu fördern und umzusetzen ist insbesondere in der Wirtschaftsleistung begründet, welche durch Schaffung und Ausbau von Infrastruktur gesteigert werden kann. Dieser Trend ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes dann kritisch zu betrachten, wenn dadurch maßgebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 verursacht werden.

Ist ein Gebiet von hohem naturschutzfachlichem Wert durch die geplante Errichtung einer Deponie betroffen und kommt die Behörde zum Schluss, dass das langfristige öffentliche Interesse die Naturschutzinteressen überwiegt, müssen für eine Bewilligung zumindest mehrere Alternativen geprüft werden um die aus Sicht der Naturschutzinteressen verträglichste Variante für das Vorhaben zu ermitteln. Eine derartige Alternativenprüfung wurde im gegenständlichen Fall von der Behörde laut Bescheid im Entscheidungsprozess nicht durchgeführt.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes überwiegen im konkreten Fall die Interessen des Naturschutzes eindeutig jene Zugunsten des Vorhabens und sind daher Zweifel an der Bewilligungsfähigkeit der antragsgegenständlichen Bodenaushubdeponie durchaus berechtigt.

Aus diesem Grund erachtet es der Landesumweltanwalt für notwendig, dass der gegenständliche Bewilligungsbescheid einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen wird.

b. Sachverhalt

Die Holzknecht Roland GmbH, die Richard Grüner GmbH und die Gebrüder Scheiber GmbH haben bei der BH Imst mit Schreiben vom 15.03.2018 um die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Längenfeld angesucht. Die Deponie soll ein Schüttvolumen von 99.177 m³ sowie eine Aufstandsfläche von 15.000 m² umfassen. Zusätzlich werden ca. 2.200 m² für die Errichtung einer temporären Zufahrt und ein Deponiezwischenlager in Anspruch genommen.

Derzeit befindet sich am vom Vorhaben betroffenen Standort ein bodensaurer Fichtenwald bzw. kleinflächiger auch ein basenarmer Sumpf-Fichtenwald. Mosaikartig angrenzend bzw. eingestreut befinden sich dort zudem eine Nasswiese mit Wasseraustritt, eine Waldsimsen-Wiese, ein Waldweiderasen, Torfmoosbulte sowie temporäre Gewässer. Der derzeit lokal bestehende, fein strukturierte Lebensraum bietet ideale Bedingungen für viele Tier- und Pflanzenarten, welche nach der TNSchVO 2006 geschützt sind.

Der Naturschutzbeauftragte hat sich im Zuge des Parteiengehörs entschieden gegen die Verwirklichung des Vorhabens ausgesprochen. Es sei der Zerstörung von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere sowie den erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine echte Bedarfsbegründung entgegengestellt. Ebenso bemängelt er das Fehlen einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung.

Nachfolgend wird näher auf die angesprochenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 eingegangen.

c. Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach dem TNSchG 2005

Die vom Vorhaben betroffene Fläche ist derzeit hauptsächlich von einem bodensauren Fichtenwald, kleinflächiger auch von einem basenarmen Sumpf-Fichtenwald bewachsen. Insbesondere der basenarme Sumpf-Fichtenwalt stellt einen seltenen und ökologisch sehr wertvollen Lebensraum dar. Der gesamte Wald ist von mehreren Wasserläufen durchzogen (siehe Abbildung 1). Diese erzeugen ein besonderes, kleinstrukturiertes Habitat, welches als Feuchtgebiet nach § 9 TNSchG 2005 geschützt ist. Bei einem Lokalaugenschein von Vertretern des Landesumweltanwaltes am 19.06.2019 konnten sowohl Amphibienvorkommen als auch das große Orchideen-Vorkommen, welches vorwiegend aus Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) besteht, am Standort nachgewiesen werden. Zudem wurden der ausgedehnte Waldsimsen-Bestand sowie Hirschsuhlen und -tränken dokumentiert (siehe Abbildungen 2, 3 und 4).

Abbildung 1: Mehrere Wasserläufe durchziehen den Wald, einer ist hier eingezeichnet (blaue Linien) dokumentiert im Zuge des Lokalaugenscheines am 19.06.2019.

Laut Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen kommen am betroffenen Standort mindestens fünf nach Anlage 2 gemäß § 2 TNSchVO 2006 gänzlich geschützte Pflanzenarten – zwei Orchideenarten (Zweiblatt – *Listera ovata* und geflecktes Knabenkraut), Torfmoos (*Sphagnum sp.*) sowie Rosetten- und Polsterpflanzen – vor. Bereits dieses Faktum spricht für die hohe ökologische Wertigkeit des Standortes. Zudem wurden vom naturkundlichen Amtssachverständigen eine große Anzahl an Laichballen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) und Laichschnüren der Erdkröte (*Bufo bufo*) vorgefunden. Weiters

wurden im Projektgebiet unzählige Bergmolche (*Ichthyosaura alpestris*) gesichtet. Alle heimischen Amphibien sind in der TNSchVO 2006 in Anlage 6 gelistet und zählen somit gemäß § 5 TNSchVO 2006 zu den geschützten Tierarten.

Abbildung 2: Braunfrosch- und Geflecktes Knabenkraut-Nachweis; dokumentiert im Zuge des Lokalaugenscheines am 19.06.2019.

Abbildung 3: Waldsimsen-Bestand; dokumentiert im Zuge des Lokalaugenscheines am 19.06.2019.

Abbildung 4: Hirschsuhle, rechts im Bild neben der Suhle deutlich zu erkennen sind die Huftritte des Wildes; dokumentiert im Zuge des Lokalaugenscheines am 19.06.2019.

Südlich der betroffenen Waldfläche befindet sich laut TIRIS ein Biotopkomplex aus Kleinseggenriedern, Borstgrasrasen und Kammgrasweiden. Nach einem Lokalaugenschein durch Vertreter des Landesumweltanwaltes und mündlich erfolgter Rücksprache mit dem naturkundlichen Amtssachverständigen ist das vom Vorhaben betroffene Gebiet jedoch als Teil dieses Biotopkomplexes zu sehen. Der gegenständliche Wald bildet eine natürliche Übergangszone zwischen Waldhabitat und Feuchtgebiet und kann somit auch von an Wasserlebensräume gebundene Arten genutzt werden. Dies wird anhand des Beispiels der Amphibien deutlich. Die großen Mengen an Laichballen und Laichschnüren, welche vom naturkundlichen Amtssachverständigen auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche gefunden wurden, beweisen die ökologische Bedeutsamkeit des Sumpf-Waldes für die Amphibien als Lebens- und Fortpflanzungsstätte.

Um einen ökologischen Ausgleich für die lokale Amphibienpopulation zu schaffen wurden von Seiten der Antragstellerin Ausgleichsmaßnahmen geplant. Anhand von Leitstrukturen sollen die wandernden Amphibien zu einer ca. 500 m entfernten Fläche geführt werden, die sich durch eine zuvor durchzuführende, umfassende Umgestaltung als Amphibien-Laichhabitat eigne. Die Amphibien sollen entlang des Entwässerungsgrabens und des Ufergehölzstreifens zur Ausgleichsfläche wandern. Entlang der Wanderroute befindet sich ein Feldweg, der bis dato wenig befahren ist. Zusätzlich soll für den Betrieb der Deponie ein neuer Erschließungsweg errichtet werden. Die Amphibien müssten – um ihr neues Habitat zu erreichen – eben diesen Weg queren. Dabei wird es sehr wahrscheinlich auch zu Kollisionen mit den Betriebsfahrzeugen kommen.

Der naturkundliche Amtssachverständige hält dazu fest, dass sich die geplante Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich dazu eignet, die negativen Auswirkungen abzumindern. Dies jedoch nicht in einem solchen Ausmaß, dass die Beeinträchtigungen der Amphibienpopulationen auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden. Es ist schlichtweg nicht vorherzusehen, ob und falls ja, wie gut die Tiere diese Maßnahmen annehmen werden. In seinem Gutachten schreibt der Amtssachverständige dass „*die tatsächlichen Abläufe in der Natur […] eben nicht vollständig prognostiziert werden […] können*.“

Aufgrund dieses Gutachtens ist es nach Meinung des Landesumweltanwaltes durch diese Ausgleichsmaßnahme in der Art und Weise wie derzeit geplant nicht möglich, den wandernden Amphibien ein Laichhabitat in annähernd gleicher Qualität zum derzeit am Projektstandort bestehenden zu bieten. Bei diesem Habitat handelt es sich um ein komplexes Mosaik aus verschiedenen Gesellschaften. Die Reproduzierbarkeit des durch das Vorhaben verlorenen gehenden Lebensraumes auf der Ausgleichsfläche wird daher massiv angezweifelt. Zudem ist äußerst fragwürdig, ob die Amphibienlenkung in der Praxis gelingt und die Tiere den Weg anhand der Leitstrukturen auch tatsächlich finden.

Für die vorkommenden geschützten Pflanzenarten ist als Vermeidungsmaßnahme lediglich ein „*schicht- und abschnittsweiser Abtrag der Feuchtgebietsvegetation und bestmöglicher Übertrag auf die Ausgleichsfläche durch einlagigen Transport und lagerichtiges Aufbringen*“ projektgegenständlich. De facto ist es ein äußerst schwieriges und komplexes Unterfangen, eine bestehende, intakte Pflanzengesellschaft so an einen anderen Standort zu verpflanzen, dass sie erhalten bleibt und am neuen Standort aufkommen kann. Im konkreten Fall wird das Vorhaben einer Transplantation zusätzlich durch die Komplexität des bestehenden Lebensraumes erschwert. Insofern muss aufgrund des Gutachtens des naturkundlichen Amtssachverständigen nach Meinung des Landesumweltanwaltes davon ausgegangen werden, dass diese „Vermeidungsmaßnahme“ den ihr angedachten Zweck mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen wird.

Die Bemühungen hinsichtlich der Planung von Ausgleichsmaßnahmen werden anerkannt. Jedoch muss aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen den ihnen zugedachten Zweck nicht erfüllen werden können und somit jedenfalls nicht geeignet sind, die entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszugleichen.

Für die Zufahrt der LKWs auf das Deponiegelände ist laut Einreichunterlagen eine zusätzliche Verrohrung des Gießen notwendig, obwohl das Gebiet bereits wegetechnisch erschlossen und zugänglich ist. Dem Landesumweltanwalt erschließt sich die Notwendigkeit dieser Verrohrung somit nicht. Diese geplante Maßnahme wird sich jedenfalls negativ auf das Wanderverhalten des Makrozoobenthos im Gießen auswirken. Daher sollte nach Meinung des Landesumweltanwaltes von einer Verrohrung des angesprochenen Bachabschnittes abgesehen werden.

Insgesamt werden durch das geplante Vorhaben jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume auftreten.

Zusätzlich wird es auch bei strikter Einhaltung des landschaftspflegerischen Begleitplanes während der Betriebsdauer, insbesondere jedoch in den Schüttphasen 2 und 3 zu mittleren Beeinträchtigungen der Eigenart und Schönheit der Landschaft kommen. Die Erhaltung und Pflege der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ist ebenso wie die Erhaltung und Pflege des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräume als naturschutzrechtlicher Grundsatz in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 festgelegt.

Auch ein unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt ist ein naturschutzrechtliches Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005. Die Errichtung einer Bodenaushubdeponie durch die Ablagerung großer Stoffmassen auf einer zuvor vergleichsweise naturnahen Fläche ist in jedem Fall mit einer absoluten Veränderung des lokal bestehenden Naturhaushaltes verbunden. Im gegenständlichen Fall sind davon insbesondere auch die vorhandenen Quellen und Oberflächenwässer betroffen. Diese sollen aufgrund der Ablagerungstätigkeit gefasst und abgeleitet bzw. für die Reifenwaschanlage der LKWs genutzt werden. Gerade das Wasser prägt diesen Lebensraum und macht ihn zu einem besonderen Habitat für viele Wildtiere und geschützte Arten. Derzeit befinden sich Hirschsuhlen und Wildtränken am betroffenen Standort (siehe Abbildung 4). Das Vorhandensein von Tränken stellt generell eine enorme Lebensraumaufwertung für viele Tierarten dar. Hirschsuhlen wiederum sind wichtig für die Körperpflege des Rotwildes. Die Tiere suhlen sich darin um sich vor Insektenstichen zu schützen und von Parasiten zu

befreien. Insofern würde die Zerstörung dieses Lebensraumes auch Auswirkungen auf den Wildbestand mit sich bringen.

d. Mangelndes öffentliches Interesse

Die Behörde hat im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren abzuwägen, welche Interessen (öffentliche oder Naturschutzinteressen) in einem Vorhaben überwiegen.

Im gegenständlichen Fall besteht nach Meinung des Landesumweltanwaltes ein sehr hohes öffentliches Interesse am Erhalt des gegenständlichen Landschaftsraumes, zumal dieser einen ökologisch wertvollen „Hotspot“ für diverse geschützte Amphibienarten darstellt. Zudem besteht am Erhalt von Sonderstandorten im Sinne des § 9 TNSchG 2005 per se ein hohes öffentliches Interesse.

Nachdem auch Individuen diverser geschützter Pflanzenarten zerstört werden, konnte im bisherigen Verfahrensverlauf noch kein Außnahmebewilligungstatbestand nach § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 erkannt werden.

Die Bemühungen, lange Transportwege zu vermeiden, machen es notwendig, bei Bedarf lokal die dafür notwendigen Gegebenheiten im Sinne örtlicher Deponiestandorte zu schaffen. Jedoch setzt dies bei konsequent durchdachter Argumentation ebenso voraus, dass tatsächlich ein hoher Bedarf an Deponiefläche gegeben ist. Die Verwendung dieser Flächen als Bodenaushubdeponien sollte jedoch keinesfalls die Zerstörung ökologisch wertvoller Areale wie dem gegenständlichen mit sich bringen.

Der akute Bedarf an der projektgegenständlichen Bodenaushubdeponie ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes jedenfalls zu hinterfragen. Eine schlüssige und nachvollziehbare Bedarfsprüfung ist dem bisherigen Ermittlungsverfahren nicht zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit einem dem beantragten Vorhaben allenfalls zuwiderlaufenden öffentlichen Interesse soll nunmehr kurz auf das Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen eingegangen werden. Die Rodung für den Deponiestandort ist gemäß seinen Ausführungen von großer nachteiliger Auswirkung, da die Schutzwirkung des betreffenden Waldes auf einer größeren Fläche für die Dauer von mehr als 10 Jahren verloren geht. Diese Beeinträchtigung ist bei bescheidgemäßer Umsetzung und Wiederbepflanzung somit zwar zeitlich begrenzt – im Lichte der vorangegangenen Ausführungen betreffend die öffentlichen Interessen erscheint jedoch auch ein zwischenzeitiger Verlust der Schutzwirkung nicht vertretbar.

e. Fehlende Alternativenprüfung

Aus dem bekämpften Bescheid geht die Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nicht hervor. So wurde nicht erläutert, ob der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wäre die Umsetzung alternativer Lösungen mit gelinderen Auswirkungen spätestens bei Bekanntwerden der in Kapitel II c ausführlich erläuterten, gravierenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu prüfen gewesen. Im umliegenden Gebiet befinden sich zahlreiche unbebaute, von menschlicher Bewirtschaftung überformte Flächen (z.B. landwirtschaftlich genutzte Felder), welche für das gegenständliche Vorhaben genutzt werden könnten. Diese würden nach Abschluss der Deponie- und Rekultivierungsarbeiten auch wieder als landwirtschaftliche Produktionsflächen zur Verfügung stehen.

f. Fazit

Zusammenfassend können aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Interessen des Naturschutzes nur durch die vollständige Erhaltung des betroffenen, ökologisch äußerst wertvollen Standortes mit seiner ausgeprägten Artengarnitur gewahrt werden.

Daher stellt der Landesumweltanwalt nachfolgende Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1) dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen und den Bescheid beheben;

in eventu

2) zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer